

Der Vorstand



Wirtschftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 80
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an: SI3@bmwsb.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

10.03.2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Formulierungshilfe vom 24. Februar 2023

Hier: Stellungnahme des Wirtschftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrter Herr Janssen, sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen anlässlich der Formulierungshilfe vom 24.02.2023 und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert. In Anbetracht der kurzen Beteiligungsfrist beschränken wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte.

Vorbemerkung:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 11.11.2022 mitgeteilt begrüßen wir den Gesetzentwurf und stimmen den formulierten Regelungsanliegen ausdrücklich zu. Mit dieser erneuten Stellungnahme nehmen wir Stellung zu Punkten, die aus unserer Sicht auch im neuen Entwurf nicht optimal vorgesehen sind und die im weiteren Verfahren geändert werden sollten.

Anmerkungen:

Zu § 3 (2)

Die Dauer einer Veröffentlichung im Internet muss aus unserer Sicht auch im Fall einer Verlängerung auf maximal eine Woche begrenzt werden. Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass die veröffentlichten Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr abrufbar sind.

Zu § 4 (2)

Die von uns bereits in der vorangegangenen Stellungnahme vorgeschlagene Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit der Frist zur Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs wurde bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde kann diese Frist „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ damit weiterhin „angemessen verlängern“. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ und „angemessen verlängern“ öffnen Tür und Tor für die zeitraubende Verlängerung von Beteiligungsverfahren, die nach der Intention des Gesetzes eigentlich entschlackt werden sollten.

Wir schlagen daher nunmehr vor, § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB wie folgt anzupassen:

Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf. ~~die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.~~

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-